

Verfassung des Kantons Basel-Landschaft

Änderung vom 22. Februar 2001

GS 34. §

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹ wird wie folgt geändert:

§ 40 Absatz 2

² Landrat, Regierungsrat und Kantonsgericht haben ihren Sitz in Liestal.

§ 42 Absatz 1

¹ Gerichtsbezirke sind dezentralisierte Gebietsorganisationen für Aufgaben der Zivilrechtspflege.

§ 51 Absatz 1

¹ Die Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates, der Ombudsman, die Richterinnen und Richter sowie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Kantonsgerichts können nur einer dieser Behörden angehören.

§ 82 Absatz 2 zweiter Satz (neu) und Absatz 3

² (...). Durch Gesetz können sie zum Erlass von Ausführungsbestimmungen ermächtigt werden.

³ Das Kantonsgericht vertritt die Gerichte im Verkehr mit anderen Behörden.

§ 83 Absatz 1 Buchstabe c

c. das Kantonsgericht.

¹ GS 29.276, SGS 100

§ 84 Absatz 1 Buchstabe d

d. das Kantonsgericht.

§ 85 Absatz 1 Buchstaben a - d und Absatz 2

¹ (...):

- a. das Steuer- und Enteignungsgericht,
- b. aufgehoben
- c. aufgehoben
- d. das Kantonsgericht.

² Über Zuständigkeitskonflikte zwischen Verwaltungsbehörden und Kantonsgericht entscheidet das Kantonsgericht.

§ 86 Absatz 1 und Absatz 2 Einleitungssatz

¹ Die Verfassungsgerichtsbarkeit wird durch das Kantonsgericht ausgeübt.

² Das Kantonsgericht beurteilt als Verfassungsgericht: (...)

§ 87 Absatz 1 erster Satz sowie Absatz 3 und Absatz 4

¹ Das Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation sowie Zuständigkeit und Verfahren der Gerichte. (...)

³ Das Kantonsgericht übt die Aufsicht über die Gerichte im Kanton aus und erstattet dem Landrat jährlich Bericht.

⁴ Das Gesetz regelt Voraussetzungen und Zuständigkeit für die Wahl von ausserordentlichen Mitgliedern der Gerichte.

II.

Diese Verfassungsänderung bedarf der Gewährleistung durch den Bund.

III.

Findet über das Gesetz vom 22. Februar 2001¹ über die Organisation der Gerichte und der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) eine Volksabstimmung statt, so ist diese Verfassungsänderung nur wirksam, wenn das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen wird.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Verfassungsänderung.

¹ GS §, SGS 170

Liestal, 22. Februar 2001

Im Namen des Landrates
der Präsident: Brunner
der Landschreiber: Mundschin